



## **Förderung von Investitionen in Spezialmaschinen und Umweltinvestitionen (FISU -DEB-EL-0403-00-0-02)**

im Rahmen des GAP-Strategieplans nach Verordnung (EU) 2021/2115 vom 02.12.2021

### **Informationen für Antragsteller**

Das rheinland-pfälzische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau unterstützt landwirtschaftliche Betriebe mit der Förderung von Investitionen für Spezialmaschinen und Umweltinvestitionen (FISU) bei dem Einsatz von Maschinen, Geräten und Techniken, die sich positiv auf die Umwelt auswirken und so zur Verbesserung der Umweltsituation in der landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen.

Seit dem 22.07.2024 wird über vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bundesweit das „Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) an. Um eine Doppelförderung und ein Konkurrieren der beiden Programme zu verhindern, ist die Förderung von Investitionen nach ANK in Rheinland-Pfalz nicht möglich.

### **Zuwendungsempfänger**

Natürliche und juristische Personen und ihre Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, bei denen mehr als 25 % der Umsatzerlöse aus der Landwirtschaft kommen oder die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen sowie Kooperationen. Die berufliche Qualifikation ist mittels Zeugnis nachzuweisen.

Die Summe der positiven Einkünfte der zu fördernden Personen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Einkommensteuerbescheide 200.000 € je Jahr nicht überschritten haben (Prosperitätsgrenze).

Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt und Unternehmen in Schwierigkeiten, sind nicht förderfähig.

### **Förderbedingungen**

Es handelt sich um eine Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses (Beihilfe) zu den förderfähigen Investitionskosten in Höhe von 40% ab einem förderfähigen Mindestinvestitionsvolumen von 5.000 € bezogen auf die förderfähigen Investitionskosten.

### **Fördervoraussetzungen**

Die Förderung ist beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel zu beantragen. Die für einen Antrag benötigten Formulare stehen auf der entsprechenden Internetseite zur Verfügung. Die Antragstellung ist laufend möglich. Eine Bewilligung erfolgt jedoch nur für die in einem Auswahlverfahren nach vorgegebenen Kriterien ausgewählten Anträge. Jeder bis zu einem bestimmten Stichtag vollständig vorliegende Antrag wird bewertet. Um an der Auswahl teilzunehmen, muss eine Mindestpunktzahl erreicht sein. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Eingangsdatum des vollständigen Förderantrages.

Das Datum des Stichtags, Auswahlkriterien und Auswahlverfahren werden auf der Internetseite der ELER Verwaltungsbehörde veröffentlicht.

Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Vorplanungen, die für die Antragstellung notwendig sind (Angebote einholen oder Marktrecherchen), sind förderungsschädlich. Im Zweifel wird eine Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde empfohlen! Wenn der Antrag vollständig vorliegt, kann der Antragsteller nach Bestätigung der Bewilligungsbehörde auf eigenes Risiko förderungsschädlich mit der Durchführung des Vorhabens beginnen.

## Wichtige Antragsangaben

Aus dem Antrag müssen folgende Angaben hervorgehen:

- der Fördergegenstand (Investition) mit dazu gehöriger Kostenerhebung,
- die Investition kann zeitgerecht umgesetzt und abgerechnet werden,
- ein vereinfachtes Investitionskonzept zum Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens (Vorlage der letzten 2 Bilanzen) und der durchzuführenden Maßnahmen,
- dass die Finanzierbarkeit gegeben ist. Diese kann z.B. durch Kreditbereitschaftserklärung der Bank nachgewiesen werden.

## Förderfähige Kosten

Mit der Förderung von Investitionen für Spezialmaschinen und Umweltinvestitionen (FISU) soll ein beschleunigter Einsatz von Maschinen, Geräte und Techniken ermöglicht werden, die sich positiv auf die Umwelt auswirken:

### 1. Maschinen und Geräte für den Einsatz in amtlich festgestellten rheinland-pfälzischen Weinbausteillagen

- Mechanische Unkrautbekämpfung in Steillagenrebflächen:  
Für den Weinbau in anerkannten rheinland-pfälzischen Steillagen sind nur Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung förderfähig, die ohne mechanische Abtastung auskommen:
- Scheiben-, Rollhacken-, Fingerhackensysteme, sowie Kombinationen dieser Gerätetypen zusätzlich einer geeigneten Anbauvorrichtung (Trägerrahmen mit Breitenverstellung für Front-, Heck- oder Zwischenachsenbau). Keine Unterstockbürsten, da diese gemäß der Positivliste der förderfähigen Maschinen und Geräte des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz „Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz“, Kategorie B.2.4 derzeit gefördert werden.
- Maschinensysteme einschließlich Zusatzgeräten zur Bewirtschaftung von Rebflächen:
  - Direktzugsysteme mit stufenlosem hydrostatischem Antrieb,
  - variable Steillagenmechanisierungssysteme,
  - Zusatzgeräte dafür
  - mechanische Unterreihenhackgeräte für den Steillagenweinbau (ohne Anerkennung).

Die Liste der förderfähigen, anerkannten Maschinensysteme wird auf der Internetseite der E-LER-Verwaltungsbehörde veröffentlicht.

- Drohnen mit Spritzeinrichtungen (Applikationssystem) zur Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln im Steillagenweinbau. Es werden nur Maschinen und Geräte gefördert, die zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen.
  - Die Drohnen müssen für den Einsatz von Spritzeinrichtungen für unbemannte Luftfahrzeuge (Drohnen) für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Steillagen-Weinbau gem. der Liste des Julius-Kühn-Institutes geeignet sein.
  - Auf der Drohne muss die Registriernummer des Betreibers stehen und eine eindeutige Identifizierung der Drohne<sup>1</sup> muss möglich sein. Die vom Anwendenden vorgegebene Strecke, die Geschwindigkeit, die Höhe über dem Bestand sowie An- und Abschaltpositionen bei der Ausbringung müssen automatisch von der Drohne eingehalten werden können.

### 2. Geräte zur emissionsarmen Flüssigmistausbringung

Hierzu zählen Gülletankwagen, keine Selbstfahrer und nur in Kombination mit nachgenannten Anbaugeräten der Gülleverteilterchnik (Schleppschuhverteiler, Schlitzgeräte und sonstige Geräte zur Ausbringung und direkten Einbringung/Einarbeitung des Flüssigmists in den Boden)

---

<sup>1</sup><https://lbm.rlp.de/themen/luftverkehr/drohnen-uas/-modellflug>

### 3. Techniken zur Digitalisierung in der Landwirtschaft

Innovative Techniken einschließlich Techniken zur Digitalisierung in der Landwirtschaft im Außenbereich:

- globale Navigationssatellitensysteme (GNSS)
- Zusatzgeräten zu vorgenannten GNSS-Geräten,
- geeigneter Schnittstellensoftware,
- mit Geoinformationssystemen kompatible Schlagkarteissoftware für landwirtschaftliche Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen.

### 4. Sonstige ökologische Umweltinvestitionen

- sensorgesteuerte Assistenz-Systeme, zur Erkennung und zum Schutz von Wildtieren, mit Mähwerk oder zur Ergänzung vorhandener Mähwerke.

### **Nicht förderfähige Kosten**

Folgende Kosten können bei der Förderung nicht berücksichtigt bzw. beantragt werden:

- Ersatzinvestitionen, Eigenleistungen,
- Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,
- selbstfahrende Geräte zur Gülleausbringung und zum Pflanzenschutz,
- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Steuern
- Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- mit dem Leasing in Zusammenhang stehende Aufwendungen (z.B. Gewinnspannen des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten)
- Ausschluss von Investitionen im Sektor Wein, die in der GMOW gefördert werden
- Sachleistungen
- Skonti, Preisnachlässe und Rabatte
- Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen
- Einzelrechnungen von unter 500,-- € netto nach Abzug von Skonti und Rabatten.

### **Hinweise**

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Zuwendung wird als Zuschuss für eine Projektförderung gewährt.

Es können keine kombinierten Anträge (FISU & AFP) gestellt werden.

Es kann nur ein Antrag pro Jahr und Teilintervention gestellt werden. Bei Bauvorhaben müssen die Vorverfahren (Bau) abgeschlossen sein.

Der Ort, an dem ein Vorhaben umgesetzt werden kann, kann möglicherweise von der eigentlichen Betriebsstätte abweichen. Sofern dies der Fall ist, muss dieser Ort angegeben werden.

Anlagegüter, die in das Sonderbetriebsvermögen eines Mitgesellschafters oder eines Familienangehörigen überführt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Alle Rechnungen sind der Bewilligungsbehörde im Original oder digital zu übermitteln.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz  
Burgenlandstraße 7  
55543 Bad Kreuznach  
Tel.: 0671 793-0  
E-Mail: [Beratung@lwk-rlp.de](mailto:Beratung@lwk-rlp.de)

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel  
Görresstraße 10  
54470 Bernkastel-Kues  
Tel.: 06531 956-0  
E-Mail: [dlr-mosel@dlr.rlp.de](mailto:dlr-mosel@dlr.rlp.de)